

sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Die Wahl der Schöffen durch den Bezirkstag erfolgt durch Abstimmung über die Vorschlagslisten des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDE und des Bezirksvorstandes des FDGB.

(3) Die Listen der gewählten Schöffen und die Wahlvorschläge sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem Leiter des Bezirkswahlbüros zu übermitteln.

§13

(1) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgt durch den Direktor des Bezirksgerichts innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Wahl.

(2) Die Schöffen erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

IV.

Schlußbestimmungen

§14

(1) Dieser Beschluß tritt am 20. März 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des zentralen Wahlausschusses vom 18. August 1976 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976 — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 400) außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1981

Der Vorsitzende des zentralen Wahlausschusses
für die Leitung der Wahlen der Direktoren,
Richter und Schöffen der Bezirksgerichte

Heusinger

Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“

vom 17. März 1981

1. Die §§ 4 und 5 der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 66) werden wie folgt geändert:

„§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Die Vorschläge sind bei der Hauptverwaltung Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Nationale Verteidigung.

§5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Die Überreichung der Auszeichnung kann delegiert werden.“

2. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Wasserwirtschaftler der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 17. März 1981

1. Der § 6 Abs. 5 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Wasserwirtschaftler der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 6. August 1979 über den „Tag der Werktätigen der Wasserwirtschaft“ sowie über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen — (GBl. I Nr. 24 S. 227) wird wie folgt geändert:

„(5) Die Interimsspangen entsprechen den Medailenspangen. In der Mitte ist eine Miniatur der jeweiligen Medaille aufgesetzt.“

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender